

Informationen zur Prüfung Geprüfter Handelsfachwirt /Geprüfte Handelsfachwirtin Verordnung vom 13. Mai 2014

Die Prüfung zum Geprüften Handelsfachwirt und zur Geprüften Handelsfachwirtin ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. die Ausbildung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf im Handel erfolgreich abgeschlossen haben und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Verkäufer/zur Verkäuferin oder in einem anderen anerkannten kaufmännisch-verwaltenden dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Fachlageristen oder zur Fachlageristin und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
4. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
5. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen können.

Die Berufspraxis muss in Verkaufstätigkeiten oder anderen kaufmännischen Tätigkeiten im Handel erworben sein und inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in der Verordnung in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung erfüllt haben, sofern Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, bereits zu Beginn des Lehrgangs.

...

Gliederung der Prüfung:

Die Gesamtprüfung umfasst zwei schriftliche und eine mündliche Teilprüfung.

Erste schriftliche Teilprüfung (240 Minuten):

- Unternehmensführung und -steuerung
- Führung, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation

Zweite schriftliche Teilprüfung (ges. 300 Minuten):

- Handelsmarketing und
 - Beschaffung und Logistik (180 Minuten)
- sowie einen der Handlungsbereiche (Wahlfach 120 Minuten)
- Vertriebssteuerung,
 - Handelslogistik,
 - Einkauf oder
 - Außenhandel

Für welches Wahlfach Sie sich entschieden haben, teilen Sie uns bitte mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung, spätestens 3 Monate vor der Prüfung mit. Das gewählte Fach kann in einer Wiederholungsprüfung geändert werden.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation (soll 15 Minuten) und ein situationsbezogenes Fachgespräch (nicht länger als 20 Minuten dauern). Das Thema wird von Ihnen selbst gewählt und muss sich auf jeweils einen Handlungsbereich der zwei schriftlichen Teilprüfungen (also zwei Handlungsbereiche!) beziehen. (Bewertung: Präsentation 1/3, Fachgespräch 2/3). Das Thema muss zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung mit einer Kurzbeschreibung eingereicht werden. Das Formblatt erhalten Sie mit der Einladung.

Hinweis:

Die nicht termingerechte Abgabe des Themas führt zu einem „nicht bestanden“ Bescheid.

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in der ersten und der zweiten schriftlichen Teilprüfung sowie in der mündlichen Prüfung (Präsentation/Fachgespräch) jeweils mindestens 50 Punkte (Note 4,5) erreicht haben. Den Ergebnisbescheid über die Prüfung erhalten Sie nach dem Ablegen aller Prüfungsleistungen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie außerdem zwei Prüfungszeugnisse.

Zusätzliche Info bzgl. der zweiten schriftlichen Teilprüfung:

Aus dem Ergebnis der Handlungsbereiche

1. Handelsmarketing; Beschaffung und Logistik

sowie aus dem Ergebnis

2. des gewählten Wahlfaches (Vertriebssteuerung, Handelslogistik, Einkauf oder Außenhandel)

wird das arithmetische Mittel gebildet.

Wenn das arithmetische Mittel unter 50 Punkte ist, müssen beide (bzw. alle) Aufgabensätze der zweiten schriftlichen Teilprüfung wiederholt werden.

...

Prüfungstermine:

1. Schriftliche Prüfungen:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

2. Mündliche Prüfung (Präsentation und Situationsbezogenes Fachgespräch):

Die Termine werden nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von uns festgelegt. Sie werden rechtzeitig informiert.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 410,00 € (ohne Wiederholungsprüfungen). Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht.

Wiederholung:

Jede Teilprüfung, die **nicht bestanden** ist (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie zweimal wiederholen. Sie werden von bereits bestandenen Prüfungsleistungen befreit, sofern Sie sich für die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung (Datum des Bescheides) anmelden und diese auch ablegen. Die Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist einmal möglich, muss aber ausdrücklich beantragt werden. Aber Vorsicht: Es wird jeweils das **letzte** Prüfungsergebnis gewertet, auch wenn es schlechter ausgefallen ist.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben.

Ausbildereignungsprüfung:

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Julia Sieber Telefon: 0921 886-205 Fax: 0921 886-9205 E-Mail: sieber@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

...

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine E-Mail in der Sie der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth) gegenüber schriftlich Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt erklären. Sollte uns diese Erklärung nicht vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen.

Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.